



WaldZug

Verband der Waldeigentümer

Finanzdirektion des Kantons Zug
Postfach 1547
CH-6301 Zug
per Mail an info.fd@zg.ch

Zug, 22. Dezember 2017

Vernehmlassungsverfahren – «Finanzen 2019» Gesetzesänderungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Tännler
Sehr geehrte Damen und Herren

WaldZug, der Verband der Waldeigentümer, dankt der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Finanzen 2019 und den damit verbundenen Gesetzesänderungen.

Mit den Finanzen 2019 und den geplanten Änderungen im EG Waldgesetz des Kantons Zug ist ein weiterer klarer Dienstleistungsabbau des Kantons vorgesehen, insbesondere bei den Waldeigentumsberechtigten und Forstbetrieben. Auch bei den Korporationen mit eigenen Förstern wird, nach den vorgenommenen Änderungen und Kürzungen 2017 durch den Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, einmal mehr ein schleichender Struktur- und Leistungsabbau vorangetrieben.

Will der Regierungsrat tatsächlich bestehende, schlanke Strukturen zerstören und abbauen? Der Zuger Wald bedeckt rund 28% der gesamten Fläche des Kantons Zug und übernimmt äusserst wichtige Funktionen, nicht nur für Erholungssuchende. Damit der Wald nicht überaltert, langfristig gesund und intakt bleibt, braucht es Eingriffe durch Forstbetriebe und Forstdienst. Nur so kann der Wald wichtige Schutzfunktionen und weitere Aufgaben erfüllen. Mit kurzfristigem Denken können heute vielleicht ein paar Franken gespart werden. Nur wer langfristig und nachhaltig denkt, erkennt, dass Sparen an der falschen Stelle sich mittel- und langfristig nicht nur finanziell rächt.

Wir fordern in diesem Sinne den Regierungsrat auf, langfristig und nachhaltig zu denken und zu handeln. Bei allem Verständnis für Sparmassnahmen: Die Regierung sollte genau hinschauen, wo wirklich Sparpotenzial besteht und nicht einfach unter dem Motto der «Opfersymmetrie» überall, das heisst egal bei welchen Volumen, Kürzungen vornehmen.

Aus den genannten Gründen müssten wir eigentlich auf die vorliegende Waldgesetzesänderung gar nicht erst eintreten und das Gesetz so belassen wie es ist.

Falls das Waldgesetz aber geändert wird, und davon müssen wir ausgehen, sind nachfolgende Anträge zwingend zu berücksichtigen. Mit unseren Anmerkungen und Anträgen wollen wir einerseits Klarheit schaffen und andererseits gesetzliche Widersprüche korrigieren.



Zu § 27 Abs. 1 EG Waldgesetz:

Absatz 1 wurde neu mit dem Begriff «Forstbetriebsgrenzen» der Korporationsgemeinden ergänzt. Der Begriff «Forstbetriebsgrenzen» lässt unterschiedliche Interpretationen zu und ist deshalb nicht gestaunlich. Eine Verteilung der Waldflächen auf Einwohnergemeinden macht keinen Sinn und ist demzufolge zu streichen.

Antrag 1:

§ 27 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden.

Zu § 27 Abs. 3 EG Waldgesetz:

Mit den Änderungen in diesem Absatz sind wir einverstanden. Zu einem besseren Verständnis wäre es sinnvoll hier aufzuführen, dass es neben staatlichen Revierforstleuten auch Revierforstleute gibt, die nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Kanton stehen.

In diesem Zusammenhang halten wir folgendes fest zu **§ 21 Abs. 1 EG Waldgesetz:**

Die Erläuterungen auf S. 62 zum neuen § 27 Abs. 3 widersprechen § 21 Abs. 1 EG Waldgesetz. Es wird hier ausgeführt, dass die Revierförster des Amtes für Wald und Wild bisher erbrachte privat-/ betriebswirtschaftliche Leistungen (Schlagorganisation, Holzschlagunternehmung verpflichten, Holz einmessen und verkaufen bzw. vermitteln) nicht mehr erbringen werden. Hingegen besagt § 21 Abs. 1, dass genau diese Dienstleistungen für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe zu erbringen sind. Folglich ist § 21 Abs. 1 zwingend zu ändern.

Antrag 2:

§ 21 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Amt für Wald und Wild Dienstleistungen in Form von waldbaulicher Beratung, Grundlagenbeschaffung und Erteilung der Nutzungsbewilligung.

Zu § 27 Abs. 4 EG Waldgesetz:

Im neuen § 27 Abs. 4 sollen sich die Waldeigentumsberechtigten zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder einer bestehenden forstbetrieblichen Organisation resp. privaten Forstrevieren anschliessen können. Der vertraglich geregelte Anschluss ist nur an ein «benachbartes» Forstrevier möglich. Die Bewilligungen sollen unter Beachtung der betrieblichen Arrondierung erteilt werden. Dies ist aus unserer Sicht eine unbefriedigende und zu einschränkende Lösung. Im kleinräumigen Kanton Zug sollen die Forstbetriebe und Waldeigentumsberechtigten Zusammenschlüsse auch ohne eine reine Arrondierung vornehmen können.

Antrag 3:

§ 27 Abs. 4 ist wie folgt zu ergänzen und ändern:

Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch das Amt für Wald und Wild erteilt.

Zu § 27 Abs. 5 EG Waldgesetz:

Absatz 5 sieht vor, dass ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit von der Direktion des Innern geführt wird. Viel eher sollte ein solches Verzeichnis vom Amt für Wald und Wild geführt werden.



Diese Formulierung würde auch im Hinblick einer möglichen neuen Direktionszugehörigkeit des Amtes für Wald und Wild entsprechen.

Antrag 4:

§ 27 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

Das Amt für Wald und Wild führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.

Zu § 30 Abs. 2 EG Waldgesetz:

Mit den Änderungen in diesem Absatz sind wir einverstanden.

Zu § 30 Abs. 3 EG Waldgesetz:

Die Befugnis zum Erlass einer Prioritätenordnung für das Beitragswesen ist bereits mit der vom Kantonsrat am 31.08.2017 beschlossenen Gesetzesänderung in § 24 Abs. 1 EG Waldgesetz enthalten und deshalb in § 30 Abs. 3 nicht mehr zu wiederholen.

Antrag 5:

§ 30 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Das Amt für Wald und Wild kann forsttechnische Weisungen erlassen.

Zu § 30 Abs. 5 EG Waldgesetz:

Mit den Änderungen in diesem Absatz sind wir einverstanden.

Zu § 30 Abs. 7 EG Waldgesetz:

Der neue Absatz 7 ist sinnvoll. Allerdings brauchen Waldeigentumsberechtigte ohne Wirtschaftsplan, die sich einer beförsterten Betriebsgemeinschaft anschliessen, keine Nutzungsbewilligung.

Antrag 6:

§ 30 Abs. 7 ist wie folgt zu ergänzen:

Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung, sofern sie nicht einer beförsterten Betriebsgemeinschaft oder einem Forstrevier angeschlossen sind.

Zu § 31 Titel und Abs. 1 a) und 1 b) EG Waldgesetz:

Hier müssen nur die Aufgaben der Revierforstleute, die nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Kanton stehen, aufgeführt werden. Dementsprechend muss der Titel ergänzt werden.

Der Begriff «Vollzug durch die Revierforstleute» ist im vorliegenden Zusammenhang falsch und ist zu ersetzen.

Antrag 7:

Der Titel ist wie folgt zu ergänzen:

Aufgaben der Revierforstleute, die nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Kanton stehen

Antrag 8:

§ 31 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern und ergänzen:

Die Revierforstleute, die nicht in einem Angestelltenverhältnis mit dem Kanton stehen, erfüllen unmittelbar vor Ort, unter Einhaltung der Waldgesetzgebung, insbesondere folgende Aufgaben.

Antrag 9:

§ 31 Abs. 1 a) ist wie folgt zu ändern:

beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;



Zu § 31 Abs. 1 b) EG Waldgesetz:

Mit diesen Änderungen sind wir einverstanden.

Zu § 31 Abs. 2 EG Waldgesetz:

Mit der Aufhebung dieses Absatzes sind wir einverstanden.

Wir hoffen und erwarten, dass unsere Anmerkungen und unsere Anträge in den Gesetzesänderungen zu den «Finanzen 2019» Eingang finden.

Gerne stehen wir für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldZug

Walter W. Andermatt

Präsident WaldZug

Ruedi Bachmann

Geschäftsführer WaldZug

Kopie an:

- Mitglieder WaldZug